

§. 14.

Der Besuch sowohl der Vorbereitungsschule als jeder einzelnen Fachschule ist in der Regel auf zwei Jahre beschränkt, doch kann besonders begabten Schülern über Beschluss des Lehrercollegiums gestattet werden, noch ein drittes Jahr in einer der Fachschulen zuzubringen.

Der Uebertritt aus der Vorbereitungsschule in eine der Fachschulen kann auch im Laufe des Schuljahres erfolgen, wenn der Schüler sich die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen angeeignet hat.

Auch dem Uebertritt aus einer Fachschule in die andere während dieses Zeitraumes steht nichts im Wege, wie auch, so weit dies dem geordneten Studiengange nicht entgegen ist, der gleichzeitige Besuch zweier Fachschulen nach Thunlichkeit ermöglicht werden soll.

Als Zeit des Eintrittes gilt in der Regel der Beginn des Schuljahres; der Austritt ist zu jeder Zeit gestattet.

§. 15.

Prüfungen finden ausser den für die Aufnahme nöthig erscheinenden nicht statt.

Wer ein volles Jahr die Schule besucht hat, hat das Recht auf ein Zeugniß für diese Zeit des Besuches; beim Austritt nach vollständiger Absolvirung der Fachschule wird vom Lehrercollegium ein Abgangszeugniß ausgefertigt, welches den Besuch der Schule, die Dauer und den Erfolg desselben constatirt.

Die Arbeiten der Schüler werden alljährlich öffentlich ausgestellt.

§. 16.

Das Schuljahr beginnt mit dem 15. October und endigt Mitte August.

Die Aufnahmsbewerber müssen sich vor dem 13. October melden.

Die Unterrichtsstunden im Vorbereitungscourse sind täglich von 5 bis 7 Uhr Abends; für die Fachschulen werden die Lehrstunden alljährlich vom Lehrercollegium vorgeschlagen und vom Aufsichtsrath genehmigt.

Die Lehr- und Zeichensäle stehen den Schülern der Fachabtheilungen unter Aufsicht des betreffenden Fachlehrers während des ganzen Tages zur Benützung offen.

§. 17.

Jeder Schüler der Kunstgewerbeschule hat bei der Aufnahme eine Taxe von 2 fl. zu entrichten; diese wird zur Vermehrung der Lehrmittel verwendet.

Das Schulgeld, welches in halbjährigen Raten zu erlegen ist, beträgt 10 fl. jährlich für die Vorbereitungsschule, 18 fl. für die Fachabtheilung.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann eine Befreiung vom Schulgelde stattfinden; die Entscheidung darüber steht der Statthalterei über Antrag des Lehrkörpers zu.

§. 18.

Die Anzahl der systemisirten Lehrerstellen beträgt fünf, und zwar:

- a) ein Professor des Freihandzeichnens in der Vorbereitungsschule,